

### **Präambel**

Für das Vertragsverhältnis zwischen Lieferant/Auftragnehmer (im folgenden Lieferant / Kentix) und dem Besteller / Auftraggeber (im folgenden Kunde) gelten die nachfolgenden Bedingungen; sie finden auch Anwendung auf weitere Lieferungen oder Leistungen. Diese Bedingungen gelten gegenüber einem Unternehmer (§ 310 Abs. 1, 14 BGB), nicht jedoch gegenüber einem Verbraucher.

### **§ 1 Allgemeines**

1. Abweichende Bedingungen des Kunden, die Kentix nicht ausdrücklich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn Kentix ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Es gelten ausschließlich die AGB von Kentix.
2. Es gilt (insb. für Einbeziehung und Auslegung dieser Bedingungen und für Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte) ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie der kollisionsrechtlichen Normen des EGBGB ist ausgeschlossen.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Regelwerks oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhalts herbeigeführt wird; das gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.
4. Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist der Sitz von Kentix.
5. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Idar-Oberstein. Im Falle funktioneller Zuständigkeit des Landgerichts wird die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Mainz vereinbart.

### **§ 2 Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss**

1. Unser Kunde als Wiederverkäufer ist für den Inhalt seines Vertragsverhältnisses zu seinem Kunden (Endkunden), wie insbesondere die Auswahl der Produkte für diesen Endkunden und die Projektierung ausschließlich und alleine verantwortlich. Unsere Angebote an unseren Kunden erstellen wir freibleibend und unverbindlich auf Basis der erteilten Informationen. Wir erbringen insbesondere keine Projektierungsleistungen. Dafür, dass die von uns unserem Kunden angebotenen Produkte und seine Projektierung dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zum Endkunden entsprechen, leisten wir keine Gewähr. Unser Kunde allein ist für die korrekte Projektierung und Produktauswahl im Rahmen einer funktionalen Lösung verantwortlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn Kentix die Bestellung des Kunden schriftlich bestätigt.
2. Technische und konstruktive handelsübliche Änderungen des Leistungsumfangs (insb. der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart) bleiben vorbehalten, soweit sie den Kunden nicht unzumutbar beeinträchtigen und soweit sie die Gebrauchsfähigkeit der Leistung nicht berühren. Der Kunde wird sich darüber hinaus mit weitergehenden Änderungsvorschlägen von Kentix einverstanden erklären, soweit diese für den Kunden zumutbar sind. Verbesserungen der Produkte sind zulässig, soweit sie dem Kunden unter Berücksichtigung der Interessen von Kentix zumutbar sind. Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrundeliegenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern Kentix sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
3. Kostenvoranschläge, Zeichnungen und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum von Kentix. Urheberrechtliche Verwertungsrechte stehen allein Kentix zu.

**§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Die Preise gelten netto ab Werk ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspesen. Hinzu kommt die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer am Tag der Rechnungsstellung. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nur zurückgenommen, wenn Kentix kraft zwingender gesetzlicher Regelung hierzu verpflichtet ist.
2. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung mehr als 4 Monate, ohne dass Kentix die Lieferverzögerung zu vertreten hat, kann Kentix den Preis unter Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn- und sonstiger Nebenkosten, die vom Verkäufer zu tragen sind, angemessen erhöhen. Erhöht sich der Preis um mehr als 40%, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Berücksichtigt Kentix Änderungswünsche des Kunden, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Kunden in Rechnung gestellt.
4. Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist kann Kentix unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Zinsen nach §§ 288 Abs. 2, 247 BGB verlangen.
5. Unvorhersehbare Änderungen von Zöllen, Ein- und Ausfuhrgebühren berechtigen Kentix zu einer dementsprechenden Preisanpassung.

**§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltung**

1. Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

**§ 5 Lieferfrist, Verzug, Unmöglichkeit**

1. Lieferzeitangaben sind annähernd und unverbindlich. Sie verlängern sich angemessen, wenn der Kunde seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterläßt. Das gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die nicht im Willen von Kentix stehen, z.B. höhere Gewalt (Feuer, Naturkatastrophen), Lieferverzögerungen eines Vorlieferanten, Verkehrsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel etc, obwohl Kentix ordnungsgemäße Vorsorge gegen den Eintritt derartiger Hindernisse getroffen hat. Auch vom Kunden veranlaßte Änderungen der gelieferten Waren führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.
2. Soweit dem Kunden zumutbar, sind Teillieferungen zulässig. Bei Dauerlieferverträgen gilt jede Teillieferung als selbständige Leistung.
3. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten. Verzögerungen wird Kentix dem Kunden mitteilen. Sofern Kentix von seinen Zulieferern nicht richtig oder rechtzeitig beliefert wird und dies nicht zu vertreten hat, verschiebt sich die Leistungszeit um einen entsprechenden Zeitraum. Wahlweise kann Kentix in diesem Fall hinsichtlich der nicht gelieferten Sachen den Rücktritt vom Vertrag erklären. Weitere Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kundens gegenüber Kentix sind ausgeschlossen.
4. Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, haftet Kentix nach den gesetzlichen Bestimmungen; gleiches gilt, wenn der Kunde wegen des von Kentix zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung weggefallen ist. Im Übrigen ist Schadens- und Aufwendungsersatz wegen Lieferverzugs entsprechend § 8 beschränkt bzw. ausgeschlossen.

**§ 6 Versendung und Gefahrübergang.**

5. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von Kentix verlassen hat. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die Kentix nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
6. Auf Wunsch des Kunden verpflichtet sich Kentix, auf dessen Kosten entsprechende Versicherungen abzuschließen.

## **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

1. Kentix behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, bis sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und Kentix erfüllt sind.
2. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, zu verarbeiten oder zu vermischen; dabei tritt er Kentix bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung, der Verarbeitung, der Vermischung oder aus sonstigen Rechtsgründen (insb. aus Versicherungen oder unerlaubten Handlungen) in Höhe des vereinbarten Faktura-Endbetrages (inkl. Mehrwertsteuer) sowie alle Nebenrechte ab. Steht die gelieferte Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts im Miteigentum von Kentix, so erfolgt die Abtretung der Forderungen im Verhältnis der Miteigentumsanteile. Wird die gelieferte Ware zusammen mit Waren Dritter veräußert, welche nicht im Eigentum des Kunden stehen, werden die entstehenden Forderungen in dem Verhältnis an Kentix abgetreten, das dem Faktura-Endbetrag der Ware von Kentix zum Faktura-Endbetrag der Dritt-Ware entspricht. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung befugt, wobei die Befugnis von Kentix, die Forderung selbst einzuziehen, unberührt bleibt. Kentix verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist, und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, hat der Kunde auf Verlangen die abgetretenen Forderungen und die Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde die Kaufsache vertragswidrig weiterverkauft, verarbeitet oder vermischt.
3. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für Kentix erfolgen, so dass Kentix als Hersteller gilt (§ 950 BGB). Erfolgt die Verarbeitung oder Umbildung zusammen mit anderen Waren, die Kentix nicht gehören, so erwirbt Kentix Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte dieser Waren; dabei wird bereits jetzt vereinbart, dass der Kunde in diesem Falle die Ware sorgfältig für Kentix verwahrt.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Kentix berechtigt, nach fruchtloser Fristsetzung die Ware zurückzunehmen. Hierfür dürfen die Geschäftsräume des Kunden betreten werden. In der bloßen Rücknahme ist ein Rücktritt vom Vertrag nur dann zu sehen, wenn eine von Kentix gesetzte angemessene Frist zur Leistung fruchtlos verstrichen und der Rücktritt ausdrücklich erklärt ist. Die durch die Rücknahme entstehenden Kosten (insb. Transportkosten) gehen zu Lasten des Kunden. Kentix ist ferner berechtigt, dem Kunden jede Weiterveräußerung oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu untersagen und die Einzugsermächtigung (Absatz 2) zu widerrufen.
5. Die Kentix zustehenden Sicherheiten werden insoweit nicht erfasst, als der Schätzwert der Sicherheiten den Nennwert der zu sichernden Forderungen um 50% übersteigt; welche Sicherheiten frei wurden, obliegt dabei der Entscheidung von Kentix.
6. Soweit die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts im Bestimmungsland an besondere Voraussetzungen oder besondere Formvorschriften geknüpft ist, hat der Kunde für deren Erfüllung Sorge zu tragen.

## **§ 8 Sach- und Rechtsmängel (Gewährleistung)**

1. Für Mängel der Lieferung haftet Kentix im Falle der ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflichten aus § 377 HGB (die Mängelrüge hat dabei schriftlich zu erfolgen) durch den Kunden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
2. Mängelansprüche bestehen nur bei nicht unerheblichen Mängeln. Die Ansprüche des Kunden sind nach Wahl von Kentix auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) beschränkt. Bei Unmöglichkeit oder Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Kunde das Recht, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Ergibt eine nähere Untersuchung gerügter Mängel, dass solche nicht vorliegen oder nicht von Kentix zu verantworten sind, hat der Kunde Kentix die dadurch verursachten Kosten zu erstatten. Die Kosten der Nacherfüllung trägt Kentix, soweit sich diese Kosten nicht dadurch erhöhen, dass die gekauften Produkte an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurden.
3. Weitergehende Ansprüche des Kunden auf Schadens- oder Aufwendungsersatz regelt § 11.

4. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten, soweit das Gesetz nicht längere Verjährungsfristen zwingend vorschreibt, beginnend mit der Anlieferung beim Kunden. Bei Installation durch Kentix beginnt die Frist mit der Betriebsbereitschaft.
5. Zusicherungen und Garantien sind nur dann wirksam abgegeben, wenn Kentix sie ausdrücklich und schriftlich gewährt.
6. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Sitz des Kunden, sofern das Gesetz nicht den Sitz von Kentix hierfür vorsieht. Die Nacherfüllung kann insoweit verweigert werden, als die Kosten dafür dadurch steigen, dass der Kunde die Sache an einen Ort verbringt, und die Nacherfüllung dadurch unverhältnismäßig wird.

## **§ 9 Software**

1. Software-Lizenz.

Lizensierte Software einschließlich nachfolgender neuer Versionen sowie Teile davon und die zugehörigen Dokumentationen dürfen ausschließlich auf der Zentraleinheit verwendet werden, auf der sie erstmals installiert wurden. Die Software darf nur zu Sicherungszwecken und unter Einschluß des Schutzrechtsvermerkes der Originalkopie und nur zum Gebrauch auf dieser Zentraleinheit kopiert werden. Der Kunde schützt die Software vor dem Zugriff Dritter. Nicht als Dritte gelten Personen, die im Auftrag des Kunden sein Nutzungsrecht für ihn ausüben. Alle Verwertungsrechte der Software verbleiben bei Kentix. Wenn der Kunde diesen Lizenzbestimmungen zuwider handelt, ist Kentix berechtigt, nach erfolgloser Abmahnung die Lizenz zu kündigen und die Rückgabe der Software sowie aller Teile und Kopien davon zu verlangen. Der Kunde hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die Nutzung der Software zulässig ist und ggf. weiter vertrieben werden kann. Mit Lieferung der Software gilt die Lizenz als erteilt. Zugleich wird die jeweils gültige Lizenzgebühr fällig. Mit der Abnahme der Lieferung gelten die Softwarebedingungen als anerkannt. Die Überlassung von Quellenprogrammen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

2. Software-Gewährleistung

Ergänzend zu den Bestimmungen der §§ 8, 10, 11 dieser AGB gilt:

- a. Nach derzeitigem technischen Stand ist Software nach ihrer Struktur niemals völlig fehlerfrei. Bei erheblichen Mängeln gilt auch die Anweisung zur Umgehung der Auswirkungen des Mangels als ausreichende Nachbesserung.
- b. Kentix übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Nach dem Stand der Technik kann ein unterbrechungs- oder fehlerfreier Betrieb oder die vollständige Beseitigung aller etwaigen Fehler nicht gewährleistet werden.
- c. Ausgeschlossen ist jegliche Mängelhaftung für den Ersatz oder den Verlust von Daten, die aufgrund einer Software-Lieferung entstanden sind. Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten entsprechend zu sichern.
- d. Aufgrund der Besonderheiten der einzelnen Programme kann der Umfang der jeweiligen Mängelhaftung dem Kunden im Angebot oder in einer Produktbeschreibung rechtsverbindlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Besonderheiten bei Schutzrechtsverletzungen**

1. Kentix kann nach eigener Wahl im Rahmen der Nacherfüllung:
  - dem Kunden das Recht verschaffen, das Produkt weiter zu benutzen
  - das Produkt austauschen oder so verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt
  - falls die vorstehender Maßnahmen für Kentix zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich sind, das Produkt zurücknehmen und dem Kunden den nach Abschreibungsgrundsätzen geminderten Wert gutschreiben.
2. Im Übrigen gelten § 8, 9 und 11 entsprechend.

**§ 11 Rücktritt und allgemeine Haftung**

1. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden soll – abgesehen von § 8 – weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Ebenso sollen Kentix zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.
2. Kentix haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen) sowie für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ebenso uneingeschränkt haftet Kentix bei der Abgabe von Garantien und Zusicherungen, falls gerade ein davon umfasster Mangel die Haftung auslöst. Keine Beschränkung besteht auch bei der Haftung aus Gefährdungstatbeständen (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz). Eine etwaige Haftung nach den Grundsätzen des Rückgriffs des Unternehmers nach den §§ 478 f. BGB bleibt unberührt.
3. Bei der sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die bei Kentix verbleibende Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) – ausgeschlossen.
4. Gleiches (Ausschlüsse, Begrenzung und Ausnahmen davon) gilt für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.
5. Für den Fall des Aufwendungsersatzes (mit Ausnahme desjenigen nach §§ 439 II, 635 II BGB) gilt dieser § 11 entsprechend.
6. Ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung wirkt auch für die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Kentix.
7. Eine Umkehr der Beweislast ist nicht bezweckt. Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, also solche Pflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf die der Kunde vertrauen darf.

**§ 12 Einsatzbereich der Produkte, Träger der Gesamtverantwortung, Datensicherung/Datenverlust**

1. Bei Einbindung der Produkte in Gesamtsysteme ist der Kunde vor Benutzung bzw. Weiterverkauf verpflichtet, ausreichende Kompatibilitäts- und Funktionstests durchzuführen. Die Verantwortung für das Gesamtsystem obliegt weiterhin dem Auftraggeber.
2. Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Datenverlust angemessen zu schützen. Dies umfasst insbesondere die nach dem Stand der Technik jeweils zumutbare und umfassende Datensicherung zur Vorsorge gegen Datenverlust.
3. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auch bei Datenverlust auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt